

Hochschulstrasse 17
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 08
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Urteil

SK 18 122

Bern, 20. März 2019

Besetzung

Oberrichterin Bratschi (Präsidentin), Oberrichter Aebi,
Oberrichter Schmid
Gerichtsschreiberin i.V. Kummer

Verfahrensbeteiligte

A. _____
verteidigt durch Rechtsanwalt B. _____
Beschuldigter/Berufungsführer

gegen

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Maulbeerstrasse 10, Postfach 6250, 3001 Bern

und

C. _____
vertreten durch Rechtsanwältin D. _____
Straf- und Zivilklägerin

Gegenstand

Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen

Berufung gegen das Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland (Einzelgericht) vom 15. Mai 2017 (PEN 17 160)



Erwägungen:

I. Formelles

1. Erstinstanzliches Urteil

Mit Urteil vom 15. Mai 2017 erklärte das Regionalgericht Berner Jura-Seeland (Einzelgericht; nachfolgend Vorinstanz) A._____ (nachfolgend Beschuldigter) wegen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen, begangen am 31. Oktober 2016 in E._____ (Ort), schuldig und verurteilte ihn in Anwendung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen zu einer Übertretungsbusse von CHF 500.00, wobei die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung auf 5 Tage festgesetzt wurde. Der Beschuldigte wurde zur Bezahlung der erstinstanzlichen Verfahrenskosten in der Höhe von CHF 1'750.00 (exkl. Kosten für die amtliche Verteidigung) verurteilt. Im Zivilpunkt verpflichtete die Vorinstanz den Beschuldigten zur Bezahlung von CHF 100.00 Genugtuung zuzüglich 5% Zins seit dem 31. Oktober 2016 an die Straf- und Zivilklägerin C._____ (nachfolgend Privatklägerin) sowie zur Bezahlung einer Parteientschädigung von CHF 2'902.15 (pag. 143 ff.; pag. 152 ff.).

2. Berufung

Gegen dieses Urteil meldete Rechtsanwalt B._____ namens und im Auftrag des Beschuldigten mit Eingabe vom 22. Mai 2017 form- und fristgerecht die Berufung an (pag. 160). Die schriftliche Urteilsbegründung datiert vom 16. März 2018. Am 13. April 2018 reichte der Beschuldigte fristgerecht die Berufungserklärung ein (pag. 193 f.). Die Generalstaatsanwaltschaft verzichtete mit Schreiben vom 19. April 2018 auf die Teilnahme am oberinstanzlichen Verfahren (pag. 200 f.). Die Privatklägerin, vertreten durch Rechtsanwältin D._____, erklärte mit Schreiben vom 7. Mai 2018, sie beantrage weder ein Nichteintreten auf die Berufung noch erkläre sie Anschlussberufung (pag. 202). Nach Gewährung des rechtlichen Gehörs (pag. 204 ff.) wurde mit begründeter Verfügung vom 7. Juni 2018 die amtliche Verteidigung des Beschuldigten durch Rechtsanwalt B._____ widerrufen (pag. 219 ff.). Mit gleicher Verfügung ordnete die Verfahrensleitung in Anwendung von Art. 406 Abs. 1 Bst. c der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) die Durchführung eines schriftlichen Verfahrens an (pag. 220 ff.; pag. 231 f.). Nach Eingang der Honorarnoten (pag. 228 ff.) setzte die Verfahrensleitung mit begründetem Beschluss vom 13. September 2018 die amtliche Entschädigung von Rechtsanwalt B._____ für das erst- und oberinstanzliche Verfahren fest (pag. 241 ff.). Die schriftliche Berufungsbegründung des Beschuldigten datiert vom 17. September 2018 und ging – nach erfolgter Fristerstreckung (pag. 234 ff.) – fristgerecht beim Obergericht des Kantons Bern ein (pag. 246 ff.). Nach einmaliger Fristerstreckung (pag. 256 ff.) nahm die Privatklägerin am 12. November 2018 zur schriftlichen Berufungsbegründung Stellung (pag. 260 f.)

3. **Anträge der Parteien**

Mit Verweis auf die Berufungserklärung vom 13. April 2018 beantragt der Beschuldigte in der Berufungsbegründung vom 17. September 2018 Folgendes (pag. 193 f.; pag. 246):

B) Abänderung des erstinstanzlichen Urteils

- Es wird ein vollumfänglicher Freispruch verlangt;
- Die Verfahrenskosten [recte: Verfahrenskosten] für beide Instanzen sind dem Kanton Bern aufzuerlegen;
- Der Beschuldigte verlangt für beide Instanzen eine Entschädigung für seine Verteidigungskosten;
- Die Zivilklage ist kostenfällig abzuweisen;
- Das Honorar der amtlichen Verteidigung ist festzusetzen.

Die Privatklägerin stellt im Berufungsverfahren mit Stellungnahme vom 12. November 2018 die folgenden Anträge (pag. 261):

1. Es sei die Berufung vollumfänglich abzuweisen.
2. Es sei der Beschuldigte zu verpflichten, der Privatklägerin eine Parteientschädigung gemäss beiliegender Kostennote zu bezahlen.
3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.

4. **Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer**

Das erstinstanzliche Urteil vom 15. Mai 2017 wurde vom Beschuldigten vollumfänglich angefochten (vgl. pag. 193) und ist damit von der Kammer in allen Urteilspunkten zu überprüfen. Aufgrund der alleinigen Berufung des Beschuldigten darf das Urteil nicht zum Nachteil des Beschuldigten abgeändert werden (sog. Verschlechterungsverbot; Art. 391 Abs. 2 StPO).

Gegenstand des erstinstanzlichen Verfahrens war der Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen i.S.v. Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (aStGB; SR 311.00; vgl. zum anwendbaren Recht Ziff. 13 hiernach) und damit ausschliesslich ein Übertretungstatbestand. Die Überprüfung durch die Kammer erfolgt somit nur im Hinblick auf Art. 398 Abs. 4 StPO, mithin unter dem Aspekt der Willkür. Wenn ausschliesslich Übertretungen Gegenstand des erstinstanzlichen Hauptverfahrens bilden, kann mit der Berufung nur geltend gemacht werden, das Urteil sei rechtsfehlerhaft oder die Feststellung des Sachverhalts sei offensichtlich unrichtig oder beruhe auf einer Rechtsverletzung. Neue Behauptungen und Beweise können nicht vorgebracht werden (Art. 398 Abs. 4 StPO).

Soweit die Beweiswürdigung bzw. die Feststellung des Sachverhalts gerügt wird, beschränkt sich die vorliegende Überprüfung auf offensichtliche Unrichtigkeit (Urteil des Bundesgerichts 6B_362/2012 vom 29. Oktober 2012 E. 5.2). Es ist zu überprüfen, ob das vorinstanzliche Urteil auf Rechtsfehlern beruht. Darunter fallen Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, jedoch nicht Unangemessenheit, d.h. Ermessensfehler im Sinne von

Art. 398 Abs. 3 Bst. c StPO (SCHMID, StPO Praxiskommentar, 2. Aufl. 2013, N. 12 zu Art. 398). Ferner ist zu prüfen, ob der Sachverhalt offensichtlich unrichtig festgestellt wurde und ob die Sachverhaltsfeststellung auf Rechtsverletzungen beruht. Offensichtlich unrichtig ist eine Sachverhaltsfeststellung, wenn sie willkürlich ist (vgl. BGE 137 IV 1 E. 4.2.3; 134 IV 36 E. 1.4.1). Nach ständiger Praxis des Bundesgerichts liegt Willkür in der Rechtsanwendung vor, wenn der angefochtene Entscheid offensichtlich unhaltbar ist, mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft (BGE 140 III 167 E. 2.1). Eine willkürliche Beweiswürdigung im Sinne von Art. 9 BV liegt dann vor, wenn das Sachgericht sein Ermessen missbraucht, indem es zum Beispiel offensichtlich unhaltbare Schlüsse zieht, erhebliche Beweise übersieht oder solche willkürlich ausser Acht lässt. Willkür liegt dagegen nicht schon dann vor, wenn eine andere Lösung ebenfalls vertretbar erscheint oder gar vorzuziehen wäre (vgl. Urteile des Bundesgerichts 4A_521/2008 vom 26. Februar 2009 E. 3.2 und 6B_957/2015 vom 11. Dezember 2015 E. 3). Eine Sachverhaltsermittlung ist insbesondere nicht schon dann offensichtlich unrichtig, wenn sich Zweifel anmelden, sondern erst, wenn sie eindeutig und augenfällig unzutreffend ist (BGE 132 I 42 E. 3.1). Erforderlich ist also ein qualifizierter Mangel, ein klares Abweichen der tatsächlichen Gegebenheiten von der Sachverhaltsfeststellung im angefochtenen Entscheid (vgl. SCHOTT MARKUS, in: Basler Kommentar, Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl. 2011, N. 9 zu Art. 97).

II. Sachverhalt und Beweiswürdigung

5. Vorwurf gemäss Strafbefehl vom 7. Februar 2017

Dem Beschuldigten wird mit Strafbefehl vom 7. Februar 2017 vorgeworfen, er habe die Privatklägerin am 31. Oktober 2016, um ca. 18:00 Uhr in E._____ (Ort), F._____ (Strasse), trotz Fernhalteverfügung vom 19. April 2016 abgepasst. Als sich die Beschuldigte [recte: Privatklägerin] zügig aus der Apotheke entfernt habe, habe der Beschuldigte weiter nach der Privatklägerin gesucht. Er habe seinen Wagen neben dem der Privatklägerin parkiert und sei um diesen herumgelaufen. Danach sei er die Strasse vor dem Arbeitsort der Privatklägerin mehrmals abgelaufen. Er sei dabei in unmittelbare Nähe der Privatklägerin gekommen, die sich hinter den Bögen der Laube zu verstecken versucht habe. Damit habe sich der Beschuldigte des Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen im Sinne von Art. 292 aStGB schuldig gemacht (pag. 35).

6. Unbestrittener und bestrittener Sachverhalt

Die Parteien bestreiten nicht, sich am Abend des 31. Oktober 2016 zuerst in der Apotheke in E._____ (Ort) angetroffen zu haben und dabei weniger als 20 m voneinander entfernt gewesen zu sein. Die Privatklägerin verliess nach dem Bezahlen ihrer Einkäufe die Apotheke nordwärts durch den Vorderausgang in Richtung F._____ (Strasse), währenddessen der Beschuldigte noch in der Apotheke verblieb. Weiter ist unbestritten, dass der Beschuldigte sein Fahrzeug, das er beim

Hinterausgang südwärts der Apotheke abgestellt hatte, nach Verlassen des Geschäfts auf die Westseite der Apotheke in die G._____ (Strasse) umparkierte. Der Beschuldigte bewegte sich in der Folge im «Stedtli» und lief dabei unter den Arkaden einmal auf und ab. Unbestrittenermassen kam es dabei zum Zusammentreffen des Beschuldigten mit einer dort stehenden Frau, bei welcher es sich um die damalige Arbeitskollegin der Privatklägerin, H._____, gehandelt haben muss.

Bestritten ist hingegen, ob der Beschuldigte die Privatklägerin – wie dies im Strafbefehl ausgeführt wird – bereits in der Apotheke abpasste oder ob dieses Zusammentreffen zufällig erfolgte. Weiter ist bestritten, ob der Beschuldigte das Auto der Privatklägerin erkannte und ob er nach dem Umparken sein Auto neben das ihre stellte, wobei er dieses zunächst zuparkte. Wie bereits vorinstanzlich wird sodann auch oberinstanzlich zu prüfen sein, weshalb der Beschuldigte nach dem Besuch in der Apotheke noch im «Stedtli» herumspazierte, namentlich ob er bewusst nach der Privatklägerin suchte oder ob er nach jemandem Ausschau hielt, mit dem er über die Begegnung in der Apotheke reden konnte.

7. Beweismittel

Der Kammer liegen als objektive Beweismittel der Anzeigerapport der Kantonspolizei vom 24. November 2016 (pag. 1 f.), die Fernhalteverfügung vom 19. April 2016 (basierend auf dem gerichtlichen Vergleich vom 18. April 2016; pag. 4 ff.) sowie die edierten Akten des Kantons Solothurn (pag. 108) vor. Es wird diesbezüglich auf die amtlichen Akten verwiesen und nur soweit notwendig im Rahmen der Beweiswürdigung darauf eingegangen.

Subjektive Beweismittel sind die Aussagen der Privatklägerin (pag. 10 ff.; pag. 113 ff.), des Beschuldigten (pag. 13 ff.; pag. 119 ff.) sowie der Zeugin H._____ (pag. 123 ff.). Die Vorinstanz hat die Aussagen zutreffend zusammengefasst, worauf vollumfänglich verwiesen wird (pag. 170 ff., S. 5 ff. der Urteilsbegründung).

8. Erwägungen der Vorinstanz

Hinsichtlich des Aufeinandertreffens in der Apotheke kam die Vorinstanz zum Schluss, dieses sei nicht geplant gewesen. Sowohl die Privatklägerin als auch der Beschuldigte hätten übereinstimmend ausgeführt, sich zufällig in der Apotheke getroffen zu haben. Die Privatklägerin habe überdies ausgesagt, damals zum ersten oder zweiten Mal in dieser Apotheke gewesen zu sein. Deshalb sei nicht ersichtlich, weshalb der Beschuldigte der Privatklägerin dort hätte abpassen können. Hierzu hätte er aus den Gewohnheiten der Privatklägerin ableiten müssen, dass sie dort erscheinen würde. Eine solche Gewohnheit habe den Aussagen der Privatklägerin zufolge nicht bestanden. Zudem habe die Privatklägerin die Apotheke durch den Vordereingang (von der F._____ (Strasse)) und der Beschuldigte das Geschäft durch den Hintereingang (von der «I._____ (Strasse)») betreten, so dass der Beschuldigte die Privatklägerin beim Betreten der Apotheke kaum gesehen habe. Der Mindestabstand von 20 m gemäss Ziff. 1.1 der Vereinbarung vom 18. April 2016 sei unterschritten worden. Es sei jedoch nicht klar, wie lange die beiden in Unterschreitung des Mindestabstands in der Apotheke verweilt hätten. Ge-

stützt auf die übereinstimmenden Aussagen habe die Privatklägerin die Apotheke nach dem Entdecken des Beschuldigten jedoch umgehend verlassen (pag. 176 f., S. 11 ff. der Urteilsbegründung).

Zum anschliessenden Vorfall im «Stedtli» erwog die Vorinstanz, der Beschuldigte habe nicht bloss einen Schaufensterbummel unternommen. Er habe die Privatklägerin in der Apotheke gesehen und anschliessend neben ihrem Auto parkiert. Folglich habe er gewusst, dass sie nicht weggefahren sei, sondern sich noch in unmittelbarer Nähe aufgehalten habe. Da er sich trotzdem nicht entfernt, sondern einen Rundgang durch das «Stedtli» gemacht habe und dabei zweimal durch die aus der Ferne nicht einsehbaren Arkaden gegangen sei, sei vielmehr davon auszugehen, dass er die Privatklägerin gesucht habe. Ob er sie dabei gesehen habe, bleibe unklar. Entscheidend sei, dass er dringend damit habe rechnen müssen, sie im «Stedtli» anzutreffen und er dies – wenn es nicht gar sein Ziel gewesen sei – zumindest billigend in Kauf genommen habe. Zudem habe sich der Beschuldigte beim Gang durch die Arkaden zweimal in unmittelbarer Nähe an der Privatklägerin vorbeibewegt, welche sich dort hinter einer Säule versteckt habe. Der Mindestabstand von 20 m müsse dabei deutlich unterschritten worden sein. Ob der Beschuldigte sich schliesslich entfernt habe, weil er die Privatklägerin nicht habe finden können oder weil er sie zwar gesehen habe, aber wegen der unter den Arkaden stehenden Zeugin nicht auf die Privatklägerin habe zugehen wollen, könne offen bleiben (pag. 177 ff., S. 12 ff. der Urteilsbegründung).

9. Vorbringen des Beschuldigten

Im Rahmen seiner Berufungsbegründung vom 17. September 2018 brachte der Beschuldigte zunächst vor, die Beweislage sei nicht eindeutig und die Vorinstanz habe den Grundsatz «in dubio pro reo» verletzt (pag. 246).

Zum Zusammentreffen in der Apotheke verwies der Beschuldigte sodann auf die Erwägungen der Vorinstanz und hielt fest, dass besagtes Treffen zufällig zustande gekommen sei und der Mindestabstand kaum schneller als durch das rasche Verlassen der Apotheke habe wiederhergestellt werden können. Diesbezüglich könne kein strafrechtlich relevantes Verhalten erblickt werden (pag. 246 f.).

Bezüglich des weiteren Verlaufs würden sich die Aussagen der Privatklägerin und des Beschuldigten widersprechen. Vorliegend könne nicht zweifelsfrei bewiesen werden, dass der Beschuldigte sich strafrechtlich relevant verhalten habe bzw. die Annäherungsverfügung bewusst nicht eingehalten habe. Vielmehr sei auch seine Sachverhaltsschilderung als plausibel zu qualifizieren. Seine Mutter wohne in E. _____ (Ort), weshalb er sich regelmässig dort aufhalte und Bekannte dort habe. Es sei daher durchaus möglich, dass er sich lediglich die Schaufenster im Städtchen angesehen habe und zugleich nach jemandem Ausschau gehalten habe, mit dem er über den Vorfall in der Apotheke hätte sprechen können. Selbst wenn er das Auto der Privatklägerin erkannt haben sollte, stelle dies noch keinen Beweis dafür dar, dass er gegen die Annäherungsverfügung habe verstossen wollen. Von der Privatklägerin sei im Städtchen weit und breit nichts mehr zu sehen gewesen, weshalb er sich weiterhin dort habe aufhalten dürfen. Für eine Verurteilung müsse sich der Sachverhalt mit hoher Wahrscheinlichkeit abgespielt haben.

Die Argumentation der Vorinstanz laufe aber darauf hinaus, dass sich das Gericht lediglich auf einen Sachverhalt stütze, der überwiegend wahrscheinlich erscheine, sich aber durchaus auch anders abgespielt haben könnte (pag. 247).

10. Vorbringen der Privatklägerin

Die Privatklägerin hält fest, der Sachverhalt sei aufgrund der glaubhaften Aussagen der Zeugin sowie von ihr selbst festgestellt worden, was nicht zu beanstanden sei. Die Aussagen des Beschuldigten, wonach er nach dem Zusammentreffen in der Apotheke einen Schaufensterbummel gemacht habe, seien wenig glaubhaft, zumal sich unter den Arkaden praktisch keine Einkaufsmöglichkeiten, sondern vielmehr nur Restaurants befänden (pag. 260).

11. Würdigung durch die Kammer

11.1 Vorbemerkungen zur Beweismwürdigung

Einleitend ist an dieser Stelle nochmals darauf hinzuweisen, dass die Kammer den vorliegenden Sachverhalt bzw. die vorinstanzliche Beweismwürdigung lediglich unter dem Aspekt der Willkür zu überprüfen hat (Art. 398 Abs. 4 StPO).

11.2 Aufeinandertreffen in der Apotheke

Die Vorinstanz kam in Bezug auf den Vorfall in der Apotheke zu folgendem Beweisergebnis (pag. 176 f., S. 11 f. der Urteilsbegründung):

«Es bestehen keine Hinweise darauf, dass das Zusammentreffen in der Apotheke vom Beschuldigten geplant gewesen wäre. Die Aussagen der Privatklägerin in der Hauptverhandlung decken sich mit denjenigen des Beschuldigten: Auch sie ging davon aus, dass das Zusammentreffen zufällig war (pag. 114 Z. 5 f.). Sie hielt fest, dass sie damals zum ersten oder zweiten Mal in dieser Apotheke gewesen sei. Mit diesen Aussagen entlastete sie den Beschuldigten erheblich. Angesichts der Tatsache, dass die Privatklägerin vor diesem Aufeinandertreffen – wenn überhaupt – erst ungefähr einmal in dieser Apotheke einkaufte, ist nicht einsichtig, weshalb der Beschuldigte ihr dort hätte – wie dies die Staatsanwaltschaft behauptet – abpassen können. Hierzu hätte er aus den Gewohnheiten der Privatklägerin ableiten können müssen, dass sie dort erscheinen würde. Eine solche Gewohnheit der Privatklägerin bestand ihren Aussagen zufolge jedoch nicht. Zudem ist aufgrund der Aussagen der Parteien gesichert, dass die Privatklägerin die Apotheke durch den Vordereingang (von der F. _____ (Strasse)) und der Beschuldigte das Geschäft durch den Hintereingang (von der I. _____ (Strasse)) betreten hat, so dass unwahrscheinlich ist, dass der Beschuldigte die Privatklägerin beim Betreten der Apotheke gesehen hat. Somit ist in Übereinstimmung mit den Aussagen der Beteiligten beweismässig erstellt, dass das Treffen in der Apotheke zufällig zustande kam. Das von der Privatklägerin erwähnte „dämliche Grinsen“ des Beschuldigten stellt eine subjektive Interpretation der Privatklägerin dar. Fakt ist, dass der Beschuldigte (ebenso wie die Privatklägerin) vom unvorhersehbaren Aufeinandertreffen überrascht gewesen ist. Sein Gesichtsausdruck ist wohl auf diesen Umstand sowie seine Freude über das unverhoffte Wiedersehen zurückzuführen.

Unbestritten ist, dass der Abstand zwischen der Privatklägerin und dem Beschuldigten den Mindestabstand von 20 m gemäss Ziff. 1.1 der Vereinbarung vom 18.04.2016 unterschritten wurde – der effektive Abstand wurde durch die Privatklägerin auf 3-4 m und durch den Beschuldigten auf 6-7 m geschätzt. Wie lange die beiden Personen in Unterschreitung des Mindestabstandes in der Apotheke verweilten, liess sich nicht restlos klären. Aufgrund ihrer übereinstimmenden Aussagen lässt sich je-

doch festhalten, dass die Privatklägerin nach dem Entdecken des Beschuldigten die Apotheke umgehend („zügig“ resp. „gleich“) verliess. Somit steht fest, dass sich die Situation dahingehend klärte, dass die Privatklägerin den Ort des Aufeinandertreffens rasch verliess. Der Beschuldigte hätte kaum schneller handeln können.»

Die Kammer kann sich diesen zutreffenden, willkürfreien Erwägungen vollumfänglich anschliessen. Dementsprechend ist beweismässig erstellt, dass das Treffen in der Apotheke zufällig erfolgte und mithin vom Beschuldigten nicht geplant war. Der kurzzeitig unterschrittene Mindestabstand von 20 m wurde umgehend wiederhergestellt, indem die Privatklägerin das Geschäft sofort nach Bezahlung ihrer Einkäufe verliess.

11.3 Situation im «Stedtli»

In Übereinstimmung mit den Ausführungen der Vorinstanz (pag. 177, S. 12 der Urteilsbegründung) sagten die Privatklägerin sowie die Zeugin weitestgehend deckungsgleich aus. Ihre Aussagen wirken aufgrund der geschilderten Gefühle und erwähnten nebensächlichen Details selbst erlebt, sind detailliert und im Kerngeschehen konstant und widerspruchsfrei. Sie schilderten die vom Beschuldigten im «Stedtli» gelaufene Route nahezu identisch. So führten beide aus, der Beschuldigte sei zunächst auf der gegenüberliegenden Strassenseite die F._____ (Strasse) entlang gelaufen, habe dann etwas weiter oben die Strasse überquert und sei in ihre Richtung gekommen. Nachdem er unter den Bögen an der Zeugin vorbeigegangen sei, habe er gewendet und sei zurück in Richtung J._____ (Brücke) gelaufen (pag. 11 Z. 40 ff.; pag. 114 Z. 42 ff.; pag. 115 Z. 7 ff.; pag. 124 Z. 31 ff., Z. 45 f.; pag. 125 Z. 16 ff.). Die Zeugin schilderte die Interaktion mit der Privatklägerin sodann nachvollziehbar und lebensnah (pag. 124 Z. 10 ff.). Wenngleich die Privatklägerin und die Zeugin befreundet sind, ist nicht davon auszugehen, dass sie ihre Aussagen abgesprochen haben. Ihre Aussagen enthalten zudem nebensächliche Details, was für Selbsterlebtes spricht. So gaben beide an, sie hätten an jenem Abend im K._____ (Restaurant) mit ihrem Vorgesetzten eine Sitzung gehabt, wobei sich dieser leicht verspätet habe (pag. 114 Z. 24 ff.; pag. 115 Z. 32 f.; pag. 123 f. Z. 42 ff.). Weiter schilderten sie übereinstimmend, wie die Privatklägerin ihre Handtasche sowie ihre Einkäufe neben der Zeugin auf ein kleines Tischchen gestellt habe (pag. 11 Z. 30 ff.; pag. 115 Z. 11 f.; pag. 124 Z. 38 ff.). Ihre Aussagen lassen sich ferner mit den örtlichen Gegebenheiten in Einklang bringen. So ergibt es Sinn, dass der Beschuldigte bei der von ihnen geschilderten Suche nach der Privatklägerin nur die nördliche Seite der F._____ (Strasse) genauer absuchte, da sich nur dort Arkaden befinden. Demgegenüber ist das restliche «Stedtli» gut überblickbar, da es keine Arkaden und auch kaum anderweitige Sichthindernisse gibt und das Gebiet zudem nur von geringer Ausdehnung ist. Schliesslich ist festzuhalten, dass weder die Privatklägerin noch die Zeugin den Beschuldigten mit ihren Aussagen übermässig belasteten. Nach Ansicht der Kammer gibt es keinen Grund, an den glaubhaften Aussagen der Privatklägerin und der Zeugin zu zweifeln.

Demgegenüber waren die Angaben des Beschuldigten in Übereinstimmung mit den Ausführungen der Vorinstanz teilweise widersprüchlich (pag. 177 ff., S. 12 ff. der Urteilsbegründung). So beschrieb er seine im «Stedtli» gelaufene Route vor Ge-

richt (unter den Bögen hindurch zum Bäcker, nach dem Zusammentreffen mit der Zeugin weiter zum L._____ (Restaurant) in Richtung J._____ (Brücke) und schliesslich zum O._____ (Restaurant), vgl. pag. 120 Z. 24 ff.) gänzlich anders als noch bei der polizeilichen Einvernahme (zuerst zur M._____ (Geschäft), dann zum «N._____ (Restaurant)», weiter die G._____ (Strasse) hinunter zum Kiosk neben dem Polizeiposten und schliesslich zum O._____ (Restaurant), vgl. pag. 15 Z. 47 ff.). Die Version, die er an der Hauptverhandlung vorbrachte, wonach er sowohl durch die Arkaden zum Kiosk/Bäckerei hin- als auch auf demselben Weg wieder von dort via K._____ (Restaurant) Richtung L._____ (Restaurant) zurückgegangen sei, erscheint im Hinblick auf das von der Privatklägerin und der Zeugin geschilderte Suchen zudem sinnvoll. Denn der einzige aus der Ferne schlecht überblickbare Abschnitt des äusserst kleinen und übersichtlichen «Stedtli» sind die Arkaden, welche nur mittels Abschreiten abgesucht werden können. Widersprüchliche Aussagen finden sich des Weiteren auch bezüglich der mitgeführten Hunde. Bei der polizeilichen Einvernahme führte der Beschuldigte aus, er sei von der Begegnung mit der Privatklägerin aufgewühlt gewesen und habe deshalb seine Hunde aus dem Auto genommen, da diese ihn beruhigten. Danach sei er etwas spazieren gegangen (pag. 15 Z. 45 f.). An der Hauptverhandlung hielt er demgegenüber fest, seine Hunde auf dem Rundgang durch das «Stedtli» nicht dabei gehabt zu haben. Wenn er komisch «zwäg» sei, nehme er seine Hunde nicht mit (pag. 120 Z. 38 f.). Die beiden Aussagen stehen sich diametral entgegen. Der Beschuldigte selber konnte den Widerspruch auf Nachfrage hin nicht erklären (pag. 122 Z. 3 ff.). In Bezug auf den Inhalt der Fernhalteverfügung äusserte sich der Beschuldigte ebenfalls gegensätzlich. Noch im Rahmen der polizeilichen Einvernahme hielt er fest, er müsse vor der Privatklägerin doch nicht «davonspringen». Er wolle sich nicht an die Fernhalteverfügung halten und es sei ihm egal, was darin stehe (pag. 14 f. Z. 29 ff.). An der Hauptverhandlung behauptete er allerdings, die Polizei habe seine Aussagen falsch aufgenommen und die Fernhalteverfügung sei nicht so abgefasst worden, wie dies damals zwischen den Parteien vereinbart worden sei (pag. 119 Z. 15 ff.). Generell hat die Kammer nicht den Eindruck, als wolle der Beschuldigte sich nachhaltig von der Privatklägerin distanzieren. Er setzt wenn immer möglich zum Gegenangriff an. Bei der Polizei sagte er aus, er fühle sich von der Privatklägerin belästigt und werde durch sie in seiner Freiheit eingeschränkt. Es sei «stalking-mässig», die Privatklägerin wolle ihn fertigmachen und er fühle sich von ihr schikaniert. Die Privatklägerin habe sodann keine Angst vor ihm (pag. 16 Z. 118 ff.; pag. 17 Z. 150 f.). Widersprüche finden sich weiter in Bezug auf die vermeintliche Suche im «Stedtli». Der Beschuldigte behauptete gleichbleibend, nicht die Privatklägerin gesucht, sondern nur nach jemandem zum Reden Ausschau gehalten zu haben (pag. 15 Z. 49 ff.; pag. 120 Z. 24). Gleichwohl hielt er aber fest, sich umgesehen zu haben, nachdem zuvor die Zeugin «so umhergeschaut habe, als ob noch jemand da wäre». Dabei habe er jedoch niemanden erblickt (pag. 120 Z. 30 ff.). Das Zusammentreffen mit der Zeugin H._____ erwähnte der Beschuldigte bei der polizeilichen Einvernahme gar nicht. An der Hauptverhandlung führte er aus, die Zeugin habe ihn angelächelt und gegrüsst, daraufhin habe er zurückgegrüsst und ihr einen schönen Tag gewünscht (pag. 120 Z. 29 ff.; pag. 121 Z. 6 ff.). Auffallend ist schliesslich das

selektive Erinnerungsvermögen des Beschuldigten. Er erinnerte sich noch genauestens an den Ablauf und das Verkaufsgespräch in der Apotheke (vgl. pag. 119 f. Z. 33 ff.). Hingegen konnte er nicht mehr sagen, welchen Weg er im «Stedtli» lief oder ob er seine Hunde bei seinem Rundgang dabei hatte.

Nicht überzeugend ist des Weiteren, dass der Beschuldigte das Auto der Privatklägerin nicht erkannt haben will. Einerseits gab er selbst zu, ihr Auto zu kennen. Andererseits lebte er eineinhalb Jahre mit der Privatklägerin zusammen, welche seither weder das Auto noch das Kennzeichen gewechselt hatte. Zudem befand sich wie immer eine Hundebox im Auto der Privatklägerin. Es ist nur schwer vorstellbar, dass der Beschuldigte – der eine grosse Affinität zu Hunden hat – dies nicht wahrgenommen hätte. Dies gilt umso mehr, als er unmittelbar neben dem Auto der Privatklägerin parkiert und zuvor einige Zeit davor gewartet hatte (vgl. Aussagen der Privatklägerin pag. 11 Z. 36 ff.; pag. 114 Z. 32 ff.; vgl. Aussagen der Zeugin pag. 124 Z. 20 ff.). Die Vorinstanz kam folglich willkürfrei zum Schluss, dass der Beschuldigte das in der G. _____ (Strasse) parkierte Auto der Privatklägerin erkannt und sein eigenes Auto bewusst neben dem ihren abgestellt hatte. Der Beschuldigte wusste mithin, dass die Privatklägerin nicht weggefahren sein konnte, sondern sich noch in nächster Nähe befand. Bei seinem Rundgang durch das «Stedtli» musste der Beschuldigte somit klar damit rechnen, auf die Privatklägerin zu treffen. In Übereinstimmung mit den Ausführungen der Vorinstanz deuten die Gesamtumstände darauf hin, dass der Beschuldigte die Privatklägerin effektiv suchte. Gemäss den glaubhaften Angaben der Privatklägerin und der Zeugin habe er sich nach dem Umparkieren vor die Apotheke bewegt, dort einen Moment verweilt und sich umgesehen. Der einzige von dort aus nicht gut einsehbare Teil der F. _____ (Strasse) waren die Arkaden auf der gegenüberliegenden Seite der Gasse. Dorthin ging der Beschuldigte in der Folge. Er ging durch die Arkaden bis zu deren westlichem Ende beim Kiosk/Bäckerei, wendete dort sogleich und ging auf demselben Weg wieder zurück. Dieses Verhalten legt nahe, dass der Beschuldigte die Arkaden absuchte. Die gegenteiligen – teils widersprüchlichen – Ausführungen des Beschuldigten (er sei nur spazieren gegangen und habe jemanden zum Reden gesucht) sind als Schutzbehauptungen zu betrachten. Zwar muss offen bleiben, ob der Beschuldigte beim Abschreiten der Arkaden die Privatklägerin effektiv sah. Die Vorinstanz ist jedoch nicht in Willkür verfallen, indem sie davon ausging, der Beschuldigte habe die Privatklägerin dort gesucht (pag. 178, S. 13 der Urteilsbegründung).

Das Beweisergebnis der Vorinstanz ist mithin weder unhaltbar noch offensichtlich unrichtig. Der Einwand der Verteidigung, wonach sich der Sachverhalt auch anders hätte zutragen können, ist unbeachtlich. Das Aufzeigen einer anderen, ebenfalls vertretbaren Lösung vermag eine willkürliche Beweismwürdigung durch die Vorinstanz gerade nicht zu begründen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_957/2015 vom 11. Dezember 2015 E. 3). Die Kammer kommt mithin zu folgendem Beweisergebnis:

Nach dem Aufeinandertreffen in der Apotheke parkte der Beschuldigte um und stellte seinen Wagen neben das Fahrzeug der Privatklägerin, das er als solches erkannte. Daraufhin lief der Beschuldigte unter den Arkaden einmal auf und ab,

wobei er unter einem der Arkadenbögen auf die Zeugin H._____ traf. Ob der Beschuldigte die Privatklägerin, welche sich hinter einem der Bögen versteckt hatte, bei seinem Rundgang sah, muss offen bleiben. Anstatt sich aber vom Ort des Geschehens zu entfernen, unternahm er einen Spaziergang durch das «Stedtli», um nach der Privatklägerin Ausschau zu halten. Dabei wurde der Mindestabstand von 20 m zur Privatklägerin zeitweise deutlich unterschritten.

III. Rechtliche Würdigung

12. Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen

12.1 Ausführungen der Parteien

Der Beschuldigte brachte in rechtlicher Hinsicht vor, es sei nicht möglich, eventualvorsätzlich gegen eine Fernhalteverfügung zu verstossen. Sonst dürfte er sich gar nicht mehr in E._____ (Ort) aufhalten, zumal es sich um eine kleine Ortschaft handle und die Privatklägerin sich regelmässig dort aufhalte. Dies wäre eine zu weitgehende Einschränkung der persönlichen Bewegungsfreiheit und entspreche nicht dem Sinn der Fernhalteverfügung. Sofern eventualvorsätzlich gegen eine Fernhalteverfügung verstossen werden könnte, hätte bereits der Vorfall in der Apotheke strafrechtlich relevant sein müssen, weil sich diese in der Nähe des Arbeitsplatzes der Privatklägerin befinde. Es sei jedoch nur möglich, durch bewusstes Wissen und Wollen einer Fernhalteverfügung zuwiderzuhandeln. Schliesslich habe er das Auto der Privatklägerin nicht erkannt, weshalb er auch nicht habe in Kauf nehmen müssen, dass sich diese noch in der Nähe befunden habe (pag. 248).

Die Privatklägerin hielt diesbezüglich fest, die Ausführungen des Beschuldigten seien unbehelflich. Es sei erstellt, dass er an besagtem Tag aufgrund des Zusammentreffens in der Apotheke sowie der Tatsache, dass ihr Auto immer noch in unmittelbarer Nähe gestanden habe, davon habe ausgehen müssen, sie halte sich noch dort auf. Entsprechend hätte er diese Umgebung nach dem Besuch der Apotheke verlassen müssen, was er jedoch nicht getan habe. Er habe sich zu den Arkaden begeben, weil dies der einzige Ort gewesen sei, an dem sie sich hätte verstecken können und er habe offensichtlich nach ihr gesucht. Aus diesem Grund habe er die Fernhalteverfügung wissentlich und willentlich verletzt und sich entsprechend strafbar gemacht (pag. 260 f.).

12.2 Rechtliche Ausführungen

Betreffend die theoretischen Ausführungen zu Art. 292 aStGB (vgl. zum anwendbaren Recht Ziff. 13 hiernach) kann vollumfänglich auf die korrekten Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 179, S. 14 der Urteilsbegründung). Ergänzend hält die Kammer fest:

Damit die Strafandrohung nach Art. 292 aStGB greift, muss die Verfügung vollstreckbar, nicht jedoch rechtskräftig sein (TRECHSEL/VEST, in: TRECHSEL/PIETH [Hrsg.], Praxiskommentar StGB, 3. Aufl. 2018, N. 11 zu Art. 292; RIEDO/BOHNER, in: Basler Kommentar zum StGB, 3. Aufl. 2013, N. 189 zu Art. 292). Eine Strafbarkeit tritt folglich erst ab Vollstreckbarkeit der amtlichen Verfügung ein.

Umstritten ist die Frage nach der Überprüfungsbefugnis der Verfügung durch den Strafrichter im Hinblick auf die Rechtswidrigkeit. Neben der Zuständigkeit der verfügenden Behörde (Tatbestandsmerkmal) ist unbestritten, dass Unangemessenheit nicht, dagegen Nichtigkeit einer Verfügung zu überprüfen ist. Umstritten ist jedoch die Überprüfung anfechtbarer Verfügungen (TRECHSEL/VEST, a.a.O., N. 12 zu Art. 292; RIEDO/BOHNER, a.a.O., N. 199 ff. zu Art. 292). Allerdings ist bei rechtskräftigen Entscheiden im Zivilverfahren die Überprüfung des Strafrichters – abgesehen von der Nichtigkeit – nach mehrheitlicher Meinung ausgeschlossen (TRECHSEL/VEST, a.a.O., N. 12 zu Art. 292; RIEDO/BOHNER, a.a.O., N. 229 zu Art. 292).

12.3 Subsumtion

Mit Verfügung des Richteramts Bucheggberg-Wasseramt vom 19. April 2016 wurde dem Beschuldigten unter Strafandrohung untersagt, sich der Privatklägerin auf weniger als 20 m anzunähern, sich im Umkreis von 200 m vom Wohnort der Privatklägerin oder an deren Arbeitsorten aufzuhalten sowie mit der Privatklägerin Kontakt aufzunehmen. Die Verfügung basiert auf einem am 18. April 2016 zwischen den Parteien abgeschlossenen Vergleich, der gemäss Art. 241 Abs. 2 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272) einem rechtskräftigen Entscheid gleichgestellt ist und somit eine amtliche Verfügung im Sinne von Art. 292 aStGB darstellt. Soweit ersichtlich war das Richteramt Bucheggberg-Wasseramt zum Erlass von Massnahmen des Persönlichkeitsschutzes (Art. 28 ff. ZGB) örtlich, sachlich und funktionell zuständig. Die Verfügung ist seit dem 10. Mai 2016 vollstreckbar (vgl. pag. 6), zudem bestätigte der Beschuldigte ausdrücklich, die Vergleichsvereinbarung erhalten zu haben (pag. 10, Z. 22).

Bezüglich des Aufeinandertreffens in der Apotheke kann auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden. Demzufolge hat der Beschuldigte seine Verpflichtungen aus der Vereinbarung nicht verletzt, da der erforderliche Mindestabstand von 20 m umgehend wiederhergestellt wurde (pag. 180, S. 15 der Urteilsbegründung). Folglich liegt kein strafbares Verhalten vor.

Zum anschliessenden Vorfall im «Stedtli» ist beweismässig erstellt, dass sich der Beschuldigte der Privatklägerin weniger als 20 m annäherte, als er durch die Arkaden ging und nach der Privatklägerin suchte. Damit versties er gegen Ziff. 1.1. des Vergleichs vom 18. April 2016. Der objektive Tatbestand von Art. 292 aStGB ist mithin erfüllt.

In subjektiver Hinsicht ist festzuhalten, dass der Beschuldigte aufgrund des Aufeinandertreffens in der Apotheke sowie des sich in der Nähe befindenden Autos der Privatklägerin wusste, dass sich die Privatklägerin noch in unmittelbarer Nähe aufhielt. Indem er sich nicht umgehend vom Ort des Geschehens entfernte, sondern im Gegenzug aktiv die Arkaden nach der Privatklägerin absuchte, handelte er direktvorsätzlich. Damit erübrigen sich weitere Ausführungen zum Eventualvorsatz.

In Übereinstimmung mit den Ausführungen der Vorinstanz sind weder Rechtfertigungs- noch Schuldausschlussgründe vorhanden. Damit hat ein Schuldspruch wegen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen nach Art. 292 aStGB, begangen am 31. Oktober 2016 in E._____ (Ort) zu erfolgen.

IV. Strafzumessung

13. Vorbemerkungen zum anwendbaren Recht

Am 1.1.2018 sind die revidierten Bestimmungen des allgemeinen Teils des StGB in Kraft getreten. Hat der Täter ein Verbrechen oder Vergehen vor Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches begangen, erfolgt die Beurteilung aber erst nachher, so ist gemäss Art. 2 Abs. 2 StGB das neue Gesetz anzuwenden, wenn dieses für ihn das mildere ist. Der Vergleich der Schwere verschiedener Strafnormen ist nach der sog. konkreten Methode vorzunehmen, wonach sich umfassende Beurteilungen des Sachverhalts nach altem und nach neuem Recht gegenüberzustellen sind. Anzuwenden ist in Bezug auf ein und dieselbe Tat nur entweder das alte oder das neue Recht. Eine kombinierte Anwendung der beiden Rechte ist ausgeschlossen (BGE 134 IV 82 E. 6.2.1 und 6.2.3). Ausschlaggebend ist, nach welchem der beiden Rechte der Täter für die gerade zu beurteilende Tat besser wegkommt (vgl. zum Ganzen TRECHSEL/VEST, in: TRECHSEL/PIETH [Hrsg.], Praxiskommentar StGB, 3. Aufl. 2018, N. 11 zu Art. 2 mit Hinweisen; DONATSCH, Schweizerisches Strafgesetzbuch, 19. Aufl. 2013, N. 10 sowie BGE 126 IV 5 – je mit Hinweisen). Der Gesetzesvergleich hat sich ausschliesslich nach objektiven Gesichtspunkten zu richten (BGE 134 IV 82 E. 6.2.2).

Wie nachfolgend ausgeführt wird (vgl. Ziff. 14 f. hiernach), steht vorliegend einzig eine Übertretungsbusse zur Diskussion. Die einschlägigen Gesetzesbestimmungen sind unverändert geblieben (vgl. Art. 106 StGB und Art. 106 aStGB). Entsprechend haben die revidierten Artikel des StGB vorliegend keinen Einfluss auf die Strafzumessung. Weil beide Gesetzesversionen eine gleichwertige Strafe vorsehen, ist integral die alte Version des StGB (aStGB) anzuwenden.

14. Allgemeine Grundlagen der Strafzumessung

Für die allgemeinen Grundlagen der Strafzumessung kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 181, S. 16 der Urteilsbegründung).

Der Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen nach Art. 292 aStGB wird mit Busse bis CHF 10'000.00 bestraft (vgl. Art. 106 Abs. 1 aStGB). Zur besseren Nachvollziehbarkeit ihrer Überlegungen zur Strafzumessung geht die Kammer von sogenannten Referenzsachverhalten und dazugehörigen Strafen aus, sofern sich solche auf allgemein anerkannte Richtlinien beziehen – insbesondere die Richtlinien des Verbands Bernischer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (VBRS-Richtlinien) – oder sich aus der ständigen Praxis der Kammer ergeben. Diese Referenzsachverhalte bilden einen Durchschnittsfall, der sich auf die Beschreibung eines äusseren Geschehens und Erfolges beschränkt und bei dem die im Referenzsachverhalt nicht erwähnten Strafzumessungsfaktoren grundsätzlich neutral gewichtet werden. Dieser Sachverhalt ist mit dem konkret zu beurteilenden Sachverhalt zu vergleichen, wobei je nach Situation verschuldenserhöhende und/oder -senkende Faktoren zu berücksichtigen sind.

15. Konkrete Strafzumessung

Die VBRS-Richtlinien sehen für den Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen bei Nichteinhalten eines Rayonverbots durch einen Alkoholabhängigen eine Busse von CHF 200.00 vor (S. 51 VBRS-Richtlinien, Stand 1.7.2015). Der vorliegende Sachverhalt ist nicht gänzlich mit dem Grundsachverhalt vergleichbar, zumal der Beschuldigte nicht alkoholabhängig ist und es nicht um ein Rayonverbot, sondern um ein generelles Annäherungsverbot gegenüber der Privatklägerin geht. Zu erwähnen ist, dass dem Annäherungsverbot Fälle häuslicher Gewalt zugrunde liegen. Das Verschulden des Beschuldigten ist im Vergleich zum Referenzsachverhalt eindeutig schwerer zu gewichten, zumal das Annäherungsverbot die physische und psychische Integrität der Privatklägerin schützen soll und nicht bloss der Durchsetzung der öffentlichen Ordnung dient. Straferhöhend fällt weiter ins Gewicht, dass der Beschuldigte das Annäherungsverbot generell in Frage stellt und sich mit dessen Inhalt nicht einverstanden erklärt – dies obschon er ebenfalls am gerichtlichen Vergleich mitgewirkt hatte (vgl. Einvernahme des Beschuldigten, pag. 14 f. Z. 26 ff.). Die Kammer ist an das Verbot der reformatio in peius gebunden, weshalb sie die von der Vorinstanz ausgesprochene Übertretungsbusse von CHF 500.00 nicht erhöhen darf. Unter Berücksichtigung des oberinstanzlich angenommenen direkten Vorsatzes ist die Bussenhöhe ohnehin angemessen. Entsprechend ist der Beschuldigte zu einer Übertretungsbusse von CHF 500.00 zu verurteilen. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhaftem Nichtbezahlen wird auf fünf Tage festgesetzt.

V. Zivilpunkt

16. Genugtuung

Zur Zulässigkeit der Beteiligung der Privatklägerin im Straf- und Zivilpunkt sowie zu den Voraussetzungen des Genugtuungsanspruchs kann vollumfänglich auf die vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden (pag. 182 f., S. 17 f. der Urteilsbegründung).

Die Vorinstanz bejahte eine widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung, namentlich weil der Beschuldigte die Privatklägerin durch die Unterschreitung des Mindestabstands von 20 m in grosse Angst versetzt hatte und die Privatklägerin durch den Vorfall erheblich aufgewühlt worden war (pag. 183, S. 18 der Urteilsbegründung). Diesen Ausführungen kann sich die Kammer vollumfänglich anschliessen. Weiter ist nicht zu beanstanden, wenn die Vorinstanz die erlittene Unbill am untersten Rand dessen ansiedelt, was noch als genugtuungswürdig bezeichnet werden kann. Vorliegend bildet einzig der Vorfall vom 31. Oktober 2016 Verfahrensgegenstand, weshalb die weiteren Vorkommnisse zwischen den Parteien – insbesondere die Fälle häuslicher Gewalt sowie die von der Privatklägerin geltend gemachten Nachstellungen – für die Beurteilung der Genugtuung nicht herangezogen werden. Eine Genugtuung in der Höhe von CHF 100.00 ist nach Ansicht der Kammer angemessen. Eine Erhöhung der Genugtuung würde ohnehin dem Verschlechterungsverbot widersprechen. Die Genugtuungssumme ist mit 5% seit dem 31. Oktober 2016 zu verzinsen.

VI. Kosten und Entschädigung

17. Verfahrenskosten

17.1 Für das Hauptverfahren

Fällt die Rechtsmittelinstanz eine neue Entscheidung, so befindet sie über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung neu (Art. 428 Abs. 3 StPO). Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Entsprechend ist der Beschuldigte zur Bezahlung der erstinstanzlichen Verfahrenskosten, ausmachend CHF 1'750.00 (exkl. Kosten für die amtliche Verteidigung), zu verurteilen.

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Kosten werden für das oberinstanzliche Verfahren auf CHF 2'000.00 festgesetzt (vgl. Art. 24 Abs. 1 Bst. a des Verfahrenskostendekrets [VKD; BSG 161.12]). Der Beschuldigte ist mit seinen Anträgen im Rechtsmittelverfahren vollumfänglich unterlegen, weshalb er die gesamten oberinstanzlichen Verfahrenskosten zu tragen hat.

17.2 Für die Zivilklage

Im Verhältnis zum gesamten Verfahren ist der Aufwand für die Beurteilung der Zivilklage gering. Es rechtfertigt sich daher erst- und oberinstanzlich keine Ausscheidung von Verfahrenskosten.

18. Entschädigung

18.1 Amtliche Entschädigung von Rechtsanwalt B. _____

Die amtliche Entschädigung für die Verteidigung durch Rechtsanwalt B. _____ im erst- und oberinstanzlichen Verfahren wurde mit begründetem Beschluss der Kammer vom 13. September 2018 bereits festgesetzt (pag. 241 ff.).

Bei diesem Ausgang des Verfahrens unterliegt der Beschuldigte der Rück- und Nachzahlungspflicht nach Art. 135 Abs. 4 StPO. Rechtsanwalt B. _____ wurde bereits entschädigt. Mit Verweis auf das unter Ziff. 17 hiuvor Gesagte ist soweit weitergehend keine Entschädigung nach Art. 429 StPO geschuldet.

18.2 Parteientschädigung

Die Privatküglerschaft hat gegenüber der beschuldigten Person Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren, wenn sie obsiegt (Art. 433 Abs. 1 Bst. a StPO). Die Privatküglarin obsiegt sowohl im erst-, wie auch im oberinstanzlichen Verfahren, weshalb der Beschuldigte zum Ersatz der notwendigen Aufwendungen verpflichtet ist.

Die Vorinstanz setzte die Parteientschädigung gestützt auf die Honorarnote von Rechtsanwältin D. _____ vom 15. Mai 2017 auf CHF 2'902.15 fest (vgl. pag. 139; pag. 183, S. 18 der Urteilsbegründung). Bei der Bemessung berücksichtigte die Vorinstanz Leistungen im Umfang von 11.08 Stunden à CHF 240.00, was bei korrekter Berechnung einem Betrag von CHF 2'871.95 (inkl. MWST.) ent-

spricht. Die von der Vorinstanz festgelegte Parteientschädigung ist folglich um CHF 30.20 zu hoch und dementsprechend neu auf CHF 2'871.95 festzusetzen.

Bei der Bemessung der oberinstanzlichen Parteientschädigung stützt sich die Kammer auf die eingereichte Kostennote vom 12. November 2018 (pag. 262). Rechtsanwältin D._____ weist darin für den Zeitraum vom 27. März 2018 bis zum 12. November 2018 Aufwendungen und Auslagen von insgesamt CHF 1'182.10 (inkl. MWST) aus. Die Kammer erachtet den geltend gemachten Aufwand sowie die entsprechenden Auslagen als angemessen. Der Beschuldigte hat der Privatklägerin für das oberinstanzliche Verfahren demnach eine Entschädigung von CHF 1'182.10 zu bezahlen.

VII. Dispositiv

Die 2. Strafkammer erkennt:

I.

A._____ wird **schuldig erklärt**:

des **Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen**, begangen am 31. Oktober 2016 in E._____ (Ort)

und in Anwendung der Artikel:

47, 106, 292 aStGB

426 Abs. 1, 428 Abs. 1 und 3 StPO

verurteilt:

1. Zu einer **Übertretungsbusse** von **CHF 500.00**.

Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung wird auf 5 Tage festgesetzt.

2. Zur Bezahlung einer **Parteientschädigung** für das **erstinstanzliche Verfahren** von **CHF 2'871.95** an die Straf- und Zivilklägerin C._____.
3. Zur Bezahlung einer **Parteientschädigung** für das **oberinstanzliche Verfahren** von **CHF 1'182.10** an die Straf- und Zivilklägerin C._____.
4. Zu den **erstinstanzlichen Verfahrenskosten** von **CHF 1'750.00** (exkl. Kosten für die amtliche Verteidigung).
5. Zu den **oberinstanzlichen Verfahrenskosten** von **CHF 2'000.00**.

II.

Betreffend Zivilklage wird A._____ in Anwendung der Art. 49 OR sowie 126 StPO **verurteilt**:

1. Zur Bezahlung von **CHF 100.00** Genugtuung zzgl. 5% Zins seit dem 31. Oktober 2016 an die Straf- und Zivilklägerin C._____.
2. Für die Beurteilung der Zivilklage werden erst- und oberinstanzlich keine Verfahrenskosten ausgeschieden.

III.

1. Die Entschädigung des ehemaligen amtlichen Verteidigers von A._____, Rechtsanwalt B._____, wurde für das erstinstanzliche Verfahren mit Beschluss der Kammer vom 13. September 2018 wie folgt bestimmt:

		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		12.55	200.00	CHF	2'510.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	327.90
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	2'837.90	CHF	227.05
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	3'064.95
volles Honorar				CHF	3'137.50
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	327.90
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	3'465.40	CHF	277.25
Total				CHF	3'742.65
nachforderbarer Betrag				CHF	677.70

Es wird festgestellt, dass der Kanton Bern Rechtsanwalt B._____ für die amtliche Verteidigung von A._____ bereits entschädigt hat.

A._____ hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 3'064.95 zurückzuzahlen und Rechtsanwalt B._____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 677.70, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

2. Die Entschädigung des ehemaligen amtlichen Verteidigers von A._____, Rechtsanwalt B._____, wurde für das oberinstanzliche Verfahren mit Beschluss der Kammer vom 13. September 2018 wie folgt bestimmt:

Leistungen bis 31.12.2017					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		0.38	200.00	CHF	76.65
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	76.65	CHF	6.15
Auslagen ohne MWST				CHF	0.00
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	82.80
volles Honorar				CHF	95.85
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	0.00
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	95.85	CHF	7.65
Auslagen ohne MWST				CHF	0.00
Total				CHF	103.50
nachforderbarer Betrag				CHF	20.70

Leistungen ab 1.1.2018					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		5.03	200.00	CHF	1'006.65
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	44.50
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	1'051.15	CHF	80.95
Auslagen ohne MWST				CHF	0.00
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	1'132.10
volles Honorar				CHF	1'258.30
Auslagen MWSt-pflichtig				CHF	44.50
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	1'302.80	CHF	100.30
Auslagen ohne MWSt				CHF	0.00
Total				CHF	1'403.10
nachforderbarer Betrag				CHF	271.00

Es wird festgestellt, dass der Kanton Bern Rechtsanwalt B._____ für die amtliche Verteidigung von A._____ bereits entschädigt hat.

A._____ hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 1'214.90, zurückzuzahlen und Rechtsanwalt B._____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, entsprechend CHF 291.70, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

3. Zu eröffnen:

- dem Beschuldigten, v.d. Rechtsanwalt B._____
- der Straf- und Zivilklägerin, v.d. Rechtsanwältin D._____
- der Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern

Mitzuteilen:

- der Vorinstanz

Bern, 20. März 2019

Im Namen der 2. Strafkammer

Die Präsidentin:

Oberrichterin Bratschi

Die Gerichtsschreiberin i.V.:

Kummer

Rechtsmittelbelehrung folgt auf der nächsten Seite!

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.